

## **RECHTE DES ELTERNVEREINS**

### Recht auf Information

- Mitglieder der Elternvereine haben das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler\*innen im Rahmen des Schulgeschehens betreffen.
- Der Obmann/Die Obfrau hat das Recht, Einblick in alle Erlässe zu nehmen. Von jenen Erlässen, die für die Arbeit der Schulpartner\*in besonders wichtig sind, müssen er/sie ein Exemplar erhalten.

### Recht auf Anhörung

- Mitglieder der Elternvereine können der Schulleitung bzw. den Klassenlehrer\*innen Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Dies wird am zweckmäßigsten über die Klassenelternvertreter\*in an die Klassenlehrer\*in und über den Obmann/die Obfrau an die Direktion geschehen.

### Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache

- Der Elternverein entsendet Vertreter\*in und Stellvertreter\*in in das Schulforum
- Der Elternverein hat durch die Klassenelternvertreter\*innen das Recht auf Mitbestimmung in der Schulbuchkonferenz

## **PFLICHTEN DER ELTERNVEREINE**

### Wahrung der Elternrechte

- Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulleiter\*in und Lehrer\*innen um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule positiv zu beeinflussen
- Mitverantwortung in Bezug auf das Schulgeschehen
- Beratung der Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen
- Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler\*innen (aber keine regelmäßige Fürsorgetätigkeit)
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern
- Unterstützung bei der Anschaffung besonderer Lehrmittel

## **DER VORSTAND**

Der Vorstand eines Elternvereins besteht aus dem Obmann/der Obfrau (dem/der Vorsitzenden), dem/der Schriftführer\*in, dem/der Kassier\*in und deren Stellvertreter\*innen. Ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung (Manche Elternvereine wählen Kassier\*in und Schriftführer\*in in der ersten Ausschusssitzung).

## **DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Die Rechnungsprüfer\*innen sind ausschließlich der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung.

## **DER AUSSCHUSS**

Der Ausschuss besteht aus den Klassenelternvertreter\*innen und dem Vorstand. Ob die Klassenelternvertreter\*innen in der Hauptversammlung gewählt oder nur von dieser zur Kenntnis genommen werden, hängt von den Statuten des Elternvereins ab.

## **DIE KLASSENELTERNVERTRETER\*INNEN**

Die Klassenelternvertreter\*innen sollen von den Eltern der jeweiligen Klasse gewählt werden. Es ist die Aufgabe des Elternvereins, dafür zu sorgen, dass jede Klasse im Elternausschuss vertreten ist. Die Wahl der Elternvertreter\*innen kann im Rahmen eines Klassenelternabends erfolgen.

Mit Ausnahme der ersten Klasse ist die Schule nicht verpflichtet, aus eigener Initiative einen Elternabend abzuhalten. Die Klassenlehrer\*in muss dies aber dann tun, wenn ein Drittel der Eltern einer Klasse es verlangt (§ 62 Abs. 2.SchUG).

Sollte die Abhaltung eines Elternabends vor der Hauptversammlung nicht möglich sein, dem Obmann/der Obfrau aber Eltern bekannt sind, die das Amt eines/einer Klassenelternvertreter\*in übernehmen wollen, müssen die Eltern der Klasse schriftlich davon verständigt werden.